

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

1. September 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR); Bauen in lärmbelasteten Gebieten; Änderung

Zusammenfassung

Die Bestimmungen zum Lärmschutz (Bauen und Planen in lärmbelasteten Gebieten) in Art. 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) sind mit den Ausführungsbestimmungen, insbesondere den Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung (revLSV) am 1. April 2026 in Kraft getreten. Um die Zuständigkeit im Vollzug weiterhin klar zu regeln, wurden auch rechtliche Anpassungen auf kantonaler Ebene notwendig. Die vorliegende Vorlage löst die auf maximal zwei Jahre (bis 1. April 2028) befristete Übergangsbestimmung in § 67b der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR) ab und wird in § 31 Abs. 2 lit. h des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht; EG UWR) (Titel "Kantonale Zustimmung bei Baubewilligungsverfahren") überführt. Die Änderungen von USG und LSV machen ausserdem Teile von § 25 EG UWR obsolet. Mit den geplanten Änderungen werden keine neuen Aufgaben geschaffen, sämtliche Zuständigkeiten bleiben wie bisher. Die Änderungen perpetuieren somit lediglich den bisherigen Zustand und schaffen eine aktuelle Rechtsgrundlage.

1. Ausgangslage

Am 27. September 2024 beschloss das Parlament eine Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG), die grösstenteils am 1. April 2025 in Kraft trat. Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Art. 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) sind mit den Ausführungsbestimmungen, insbesondere den Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung (revLSV) am 1. April 2026 in Kraft getreten. Um die Zuständigkeit im Vollzug weiterhin klar zu regeln, wurden auch rechtliche Anpassungen auf kantonaler Ebene notwendig. Die vorliegende Vorlage löst die auf maximal zwei Jahre (bis 1. April 2028) befristete Übergangsbestimmung in § 67b V EG UWR ab bzw. diese wird inhaltlich in § 31 Abs. 2 lit. h EG UWR (Titel "Kantonale Zustimmung bei Baubewilligungsverfahren") überführt. Die Übergangsbestimmung war aufgrund der Kurzfristigkeit der bundesrechtlichen Änderungen nötig. Der Vorstand der Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV) sowie das Konsultationsgremium Kanton-Gemeinden (KKG) teilten im Rahmen der Anhörung zur Übergangsbestimmung in § 67 V EG UWR die Ansicht, dass es zweckmässig, effizient und kostengünstig ist, den Vollzug unverändert wie bis anhin beim Kanton zu belassen. Mit der hier vorliegenden Vorlage soll diese Übergangsbestimmung in das kantonale Umweltgesetz EG UWR überführt werden, so dass der jahrelang bewährte Vollzug des Lärmschutzrechts im Kanton Aargau in gewohnter Weise weitergeführt werden kann.

2. Handlungsbedarf

Mit den revidierten Bestimmungen im Umweltschutzgesetz und der Lärmschutzverordnung erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen (Art. 74 Abs. 1 BV). Diese umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes bezieht sich jedoch einzig auf die materielle Ausgestaltung des Umweltschutzrechts. Für den Vollzug der Vorschriften im Umweltrecht und damit die Festlegung des Vollzugsverfahrens sind hingegen grundsätzlich die Kantone zuständig (Art. 74 Abs. 3 BV). Im Kanton Aargau wird der Vollzug des Umweltrechts auf Gesetzesstufe im EG UWR geregelt. Soweit dieses Gesetz oder Spezialgesetze keine andere Regelung vorsehen, obliegt die Anwendung der Vorschriften über den Umwelt- und den Gewässerschutz dem zuständigen Departement und damit dem Kanton (§ 28 EG UWR). Die Durchsetzung der lärmrechtlichen Vorgaben erfolgt bei Bauten ohne ausserordentliche Umweltbelastungen insbesondere im Rahmen der Baubewilligungsverfahren oder auch aufgrund von Immissionsklagen, wobei diese aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegen (§ 59 Abs. 1 Baugesetz [BauG]; § 30 Abs. 4 EG UWR). Um die Umsetzung des Umweltrechts auch bei all jenen Vorhaben zu gewährleisten, welche die Umwelt über die normalen Emissionen einer Baute hinaus belasten können, muss der Kanton jedoch die Möglichkeit haben, ein

Bauprojekt vor der Bewilligung durch den Gemeinderat überprüfen zu können. Dies wird mit dem bewährten Mittel der kantonalen Zustimmung sichergestellt (§ 31 EG UWR).

Durch die Gesetzesänderung auf Bundesebene wurden unter anderem in Art. 22 revUSG die lärm-schutzrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten präzisiert, womit eine Erleichterung von Bauprojekten in lärmbelasteten Gebieten erfolgen soll, um die raumplanerische Innenentwicklung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wurde in der revidierten LSV die bis anhin nötige kantonale Zustimmung zu Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten, bei denen die massgebenden Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können, gestrichen. Dies ist insbesondere Folge der in diesen Fällen wegfallenden Interessenabwägung aufgrund der nun bundesrechtlich definierten Bewilligungsvoraussetzungen in Art. 22 Abs. 2 revUSG. Eine kantonale Zustimmung wäre neu einzig in den vermutungsweise seltenen Fällen von Art. 22 Abs. 3 revUSG i.V.m Art. 31 Abs. 2 revLSV notwendig. Mit der Inkraftsetzung der revidierten Umweltschutzgesetzgebung (revUSG, revLSV) wäre somit im Kanton Aargau die Zuständigkeit für die lärmrechtliche Beurteilung von Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 22 revUSG und Art. 31 revLSV) grundsätzlich vom Kanton auf die Gemeinden übergegangen, da aufgrund der bisherigen bundesrechtlichen Regelung auf kantonomer Gesetzesstufe das Erfordernis einer kantonalen Zustimmung nicht zusätzlich geregelt wurde.

Die neuen Regelungen im revUSG und der revLSV bezwecken allerdings keine abschliessende bundesrechtliche Regelung des Vollzugs (Ausschluss einer kantonalen Bewilligung in solchen Fällen). So liegt der Vollzug des Umweltrechts bei den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält (Art. 74 Abs. 3 BV), wobei die dem Bund vorbehaltenen Regelungskompetenzen in Art. 41 Abs. 1 USG explizit und abschliessend aufgezählt werden. Obwohl in diesem Zusammenhang sowohl in der bis vor dem 1. April 2026 geltenden LSV als auch im revidierten Art. 31 Abs. 2 revLSV von einer kantonalen Zustimmung die Rede ist, stellt dies mit Blick auf das Baubewilligungsverfahren in lärmbelasteten Gebieten keine abschliessende bundesrechtliche Vollzugsvorschrift dar. So führt der Bund sowohl in der Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes als auch in den Erläuterungen zur Revision der LSV ausdrücklich aus, dass der Vollzug der angepassten Bestimmungen den Kantonen obliegt, die die dafür geeignete Infrastruktur und Prozesse festlegen. Er weist insbesondere explizit darauf hin, dass sich die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden durch die beiden Revisionen nicht ändern (Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes [Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht] vom 16. Dezember 2022, BBl 2023 239, Ziff. 4.3.1; Erläuterungen zur Revision der Lärmschutzverordnung [LSV; SR 814.41] vom 25. Februar 2026, S. 20, Ziff. 6). Entsprechend greift Art. 31 Abs. 2 revLSV grundsätzlich nicht in die Organisations- und Verfahrenshoheit der Kantone ein. Das heisst, die Kantone entscheiden auch bei Baubewilligungsverfahren in lärmbelasteten Gebieten weiterhin, ob sie die bundesrechtlichen Umweltschutzvorschriften selbst vollziehen oder diese Aufgabe an regionale oder kommunale Behörden delegieren, wobei einzig in Fällen einer Ausnahmbewilligung nach Art. 31 Abs. 2 revLSV zwingend eine kantonale Zustimmung erfolgen muss.

Aufgrund fehlenden Know-hows und Ressourcen hätten viele Gemeindebehörden diese Aufgabe unter Kostenfolge an externe Akustikbüros vergeben oder die neuen Lärmbestimmungen mit dem in der Gemeinde vorhandenen Fachwissen umsetzen müssen. Die mit der Gesetzesänderung angestrebte Rechts- und Planungssicherheit wäre somit nicht vollumfänglich sichergestellt gewesen. Wegen der hohen Komplexität der lärmrechtlichen Beurteilung solcher Bauprojekte und da Personen in Bauten in lärmbelasteten Gebieten, bei denen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können, einer übermässigen und gesundheitsgefährdenden Umweltbelastung ausgesetzt sind, drängte sich weiterhin die Kontrolle und damit die Gewährleistung eines rechtssicheren und einheitlichen Vollzugs des Umweltrechts durch den Kanton auf. Die Gemeindevertreter des Vorstands der Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV) und des Konsultationsgremiums Kanton-Gemeinden (KKG)

sprachen sich am 17. Februar 2026 (GAV) respektive 13. März 2026 (KKG) geschlossen für die Beibehaltung des langjährig bewährten Vollzugs aus.

Dies bedingt entsprechend eine Anpassung des EG UWR, mitunter eine Ergänzung von § 31 Abs. 2 EG UWR (Titel "Kantonale Zustimmung bei Baubewilligungsverfahren").

Da die revidierte Umweltschutzgesetzgebung (revUSG und revLSV) bereits am 1. April 2026 in Kraft gesetzt wurde, die Anpassung des EG UWR aber deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt (bis zu zwei Jahre), brauchte es eine Übergangsbestimmung in der V EG UWR. Ansonsten wäre ab dem 1. April 2026 der Vollzug des Lärmschutzrechts beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten zu den Gemeinden übergegangen, um nach Inkraftsetzung der Anpassung des EG UWR wieder zum Kanton zurückzukehren. Dies machte aus Sicht eines kontinuierlichen und rechtssicheren Vollzugs keinen Sinn.

Gestützt auf § 91 Abs. 2^{bis} lit. b der Kantonsverfassung (KV) kann der Regierungsrat die zum Vollzug des Bundesrechts notwendigen Bestimmungen vorübergehend auf Verordnungsstufe erlassen, sofern zeitliche Dringlichkeit besteht. Zeitliche Dringlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn Bundesrecht derart kurzfristig in Kraft gesetzt wird, dass unverzüglich auch kantonale Vollzugsbestimmungen zu erlassen sind, was vorliegend der Fall war (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat zur Demokratiereform, Änderung der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze, vom 13. Dezember 2000, S. 11 ff. sowie S. 19; Ges.-Nr. 00.422). Darauf gestützt hat der Regierungsrat mit RRB 2026-000322 vom 18. März 2026 mit § 67b V EG UWR die Übergangsbestimmung zum Bauen in lärmbelasteten Gebieten erlassen. Diese Übergangsbestimmung ist gemäss § 67b Abs. 2 für die Dauer von längstens zwei Jahren befristet. Sie muss daher per 1. April 2028 von einer entsprechenden Bestimmung im kantonalen Umweltgesetz EG UWR abgelöst werden.

3. Umsetzung

Die auf maximal zwei Jahre (bis 1. April 2028) befristete Übergangsbestimmung in § 67b V EG UWR wird in § 31 Abs. 2 lit. h EG UWR überführt. Die Übergangsbestimmung in § 67b tritt nach Ablauf der Befristung automatisch ausser Kraft. Die formelle Bereinigung der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) erfolgt mittels separatem Regierungsratsbeschluss. Die Änderungen von USG und LSV machen ausserdem Teile von § 25 EG UWR obsolet bzw. anpassungsbedürftig. Daher wird auch dieser Paragraph angepasst, bzw. Teile daraus werden gestrichen.

4. Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen zum Lärmschutz in Art. 22 und 24 des revidierten Umweltschutzgesetzes (revUSG) sind mit den Ausführungsbestimmungen, insbesondere den angepassten Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung (revLSV) am 1. April 2026 in Kraft getreten. Um die Zuständigkeit im Vollzug weiterhin klar zu regeln, sind auch rechtliche Anpassungen auf kantonaler Ebene (insbesondere die Ergänzung von § 31 Abs. 2 lit. h EG UWR) notwendig, da mit den erwähnten Änderungen indirekt auch die kantonale Zustimmung weggefallen ist. Thema dieses Anhörungsberichts ist die Änderung des kantonalen Gesetzes.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Aufgrund der Kurzfristigkeit der bundesrechtlichen Änderungen hatte der Regierungsrat mit RRB 2026-000322 vom 18. März 2026 eine auf zwei Jahre befristete Übergangsbestimmung in der kantonalen Verordnung V EG UWR erlassen. Diese muss, um längerfristig zu bestehen, im kantonalen Umweltgesetz EG UWR festgeschrieben werden.

Im Weiteren soll das EG UWR ab 2027 auf seine Aktualität bezüglich übergeordneter Umweltschutzgesetzgebung überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

6.1 Kantonale Zustimmung bei Baubewilligungsverfahren

Ausgehend vom ausgewiesenen Handlungsbedarf (Beibehaltung der kantonalen Zustimmung für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten) und der Übergangsbestimmung im Verordnungsrecht ¹ ist im Gesetz, § 31 Abs. 2 EG UWR, eine neue lit. h aufzunehmen:

Bestehend	Entwurf
§ 31 Kantonale Zustimmung bei Baubewilligungsverfahren ² Die Zustimmung ist nötig für Vorhaben [...]	<u>h) die den Neubau oder die wesentliche Änderung eines Gebäudes mit lärmempfindlichen Räumen betreffen, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind.</u>

Mit § 31 Abs. 2 lit. h EG UWR ist weiterhin die Zustimmung des zuständigen Departements bei Baubewilligungsverfahren für Vorhaben in lärmbelasteten Gebieten mitunter bei Baubewilligungen für Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nötig, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Die Zuständigkeit für die kantonale Zustimmung gemäss § 31 EG UWR ergibt sich im Zusammenhang mit § 57 V EG UWR, der festhält, dass das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) das zuständige Departement für die Anwendung der Vorschriften über den Umwelt- und den Gewässerschutz ist.

Die kantonale Zustimmung bezieht sich dabei auf Fälle von Art. 22 Abs. 2 und 3 USG sowie Art. 31 Abs. 2 LSV und ist damit nur erforderlich, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Im Fall von Art. 31 Abs. 1 LSV liegt infolge der ergriffenen Massnahmen nach lit. a und b gerade keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte vor, womit keine kantonale Zustimmung erforderlich ist, was auch der aktuellen, bis anhin durch das Bundesrecht vorgegebenen Rechtslage entspricht.

Systematisch ist der neue Paragraph in § 31 Abs. 2 EG UWR und nicht in § 63 BauG anzusiedeln, da § 31 EG UWR spezialgesetzlich spezifische umweltrechtliche Themen der kantonalen Zustimmung unterstellt.

6.2 Erleichterungen nach Bundesrecht beim Lärmschutz und Verschärfung der Anforderungen an den Schallschutz

§ 25 EG UWR regelt, in welchen Fällen die Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren kann und wer die Verschärfung des baulichen Mindestschutzes gegen Aussen- und Innenlärm bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten vornimmt.

Bestehend	Neu
§ 25 Erleichterungen nach Bundesrecht beim Lärmschutz	§ 25 Erleichterungen nach Bundesrecht beim Lärmschutz <u>und Verschärfung der Anforderungen an den Schallschutz</u>

¹ § 67b V EG UWR

Bestehend	Neu
¹ Erleichterungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde gewährt werden.	
² Ausnahmen von der Einhaltung der Planungswerte für kleine Teile von Bauzonen bei deren Erschliessung werden von der kantonalen Behörde bewilligt.	² <i>Aufgehoben</i>
³ Sie verschärft bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten die Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile und bestimmt die nötigen Ersatzmassnahmen.	³ Sie verschärft bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten die Anforderungen <u>an den baulichen Mindestschutz nach Art. 22 Abs. 2 lit. b USG gegen Aussen- und Innenlärm.</u>

Der Titel des § 25 EG UWR wird angepasst, da es in diesem Paragraphen nicht nur um Erleichterungen nach Bundesrecht geht, sondern in Absatz 3 auch um die Verschärfung der Anforderungen an den Schallschutz bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten.

Die Bestimmung § 25 Abs. 2 EG UWR ist aufzuheben, da mit der Revision der Umweltschutzgesetzgebung (revUSG und revLSV) die Anforderung, dass bestehende Bauzonen nur so weit erschlossen werden dürfen, wie die Planungswerte im überwiegenden Teil dieser Zone eingehalten werden können, ersatzlos gestrichen wurde (frühere Art. 24 Abs. 2 USG respektive Art. 30 LSV). Somit braucht es auch keine Ausnahmegewilligungen mehr.

§ 25 Abs. 3 EG UWR wird den geänderten Bestimmungen in Art. 22 Abs. 2 revUSG und Art. 32 Abs. 2 revLSV angepasst. Können die Immissionsgrenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen nicht eingehalten werden, so darf nach Art. 22 Abs. 2 lit. b revUSG die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn unter anderem der bauliche Mindestschutz nach Art. 21 USG gegen Aussen- und Innenlärm angemessen und verhältnismässig verschärft wird.

Da die Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, damit trotz überschrittenen Immissionsgrenzwerten eine Baubewilligung erteilt werden darf, in Art. 22 Abs. 2 revUSG, Art. 21 USG, Art. 31 revLSV sowie Art. 32 revLSV abschliessend festgehalten sind, können keine zusätzlichen Ersatzmassnahmen mehr gefordert werden. Deshalb ist dieser Teil der Bestimmung in Absatz 3 aufzuheben.

7. Auswirkungen

Die geplanten Änderungen des EG UWR haben zur Folge, dass der Vollzug der lärmrechtlichen Bestimmungen beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten wie bis anhin beim Kanton bleibt.

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die personellen und finanziellen Aufwendungen, die bisher zur lärmrechtlichen Beurteilung der Baugesuche notwendig waren, bleiben durch die geplante Änderung bestehen. In den letzten Jahren wurden rund 1'000 Arbeitsstunden pro Jahr für die lärmrechtliche Beurteilung von Baugesuchen aufgewendet. Es sind weder Mehr- noch Minderaufwände zu erwarten.

Ohne die geplante Anpassung würde nach Ablauf der Frist der Übergangsbestimmung in § 67b V EG UWR am 1. April 2028 der Vollzug zu den Gemeinden übergehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass all diese Arbeitsstunden beim Kanton eingespart werden könnten. Insbesondere am Anfang wäre ein sehr grosser Aufwand zu erwarten, um die Gemeinden auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten. Zudem müsste der Kanton auch längerfristig für die Beratung und Unterstützung der Gemeinden die nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung haben. Weiter ist zu erwarten, dass es zu mehr

Rechtsfällen käme, welche beim Kanton zusätzlichen personellen Aufwand verursachen würden. Die Gefahr besteht auch, dass durch ungenügenden Lärmschutz bei Neubauten entlang der Kantonsstrassen der Druck auf den Kanton als Besitzer der lärmverursachenden Anlagen zunähme und dies zusätzliche personelle und finanzielle Aufwendungen verursachte.

Die geplante Änderung stellt somit sicher, dass wie bis anhin die Ressourcen im Kanton kosteneffizient bei der kantonalen Fachstelle gebündelt bleiben.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch den Verbleib der lärmrechtlichen Beurteilung der Baugesuche beim Kanton ist ein einheitlicher und rechtssicherer Vollzug gewährleistet. Die Bauherrschaften, Architekten, Bauphysiker etc. kennen die Vorgaben im Kanton Aargau und haben einen einzigen Ansprechpartner, wenn es um lärmtechnische Fragen beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten geht. Dies führt zu geringeren Aufwendungen im ganzen Bewilligungsverfahren.

Viele Gemeindebehörden wären wohl gezwungen, die Aufgabe unter Kostenfolge an externe Akustikbüros zu vergeben, was Bauvorhaben verteuert und sich negativ auf deren Wirtschaftlichkeit auswirkt. Falls die neuen Lärmbestimmungen möglicherweise fachlich zu wenig fundiert umgesetzt werden, würde dies teure und lange Rechtsverfahren auslösen, die sich erheblich auf die Wirtschaftlichkeit eines Objekts auswirken können.

Mit der lärmrechtlichen Beurteilung der Baugesuche durch den Kanton ist gewährleistet, dass in lärmbelasteten Gebieten lärmgerecht gebaut wird. Lärmgerecht konzipierte Gebäude weisen einen höheren Wert auf als nicht lärmgerecht konzipierte Gebäude und führen zu höheren Mieteinnahmen und Verkaufserträgen. Zudem besteht weniger die Gefahr der Entstehung von "Lärm-Ghettos", welche wiederum die Erträge mindern.

Die geplante Änderung garantiert damit wie bis anhin das Fortbestehen von Planungs- und Rechtssicherheit und wirkt sich somit positiv auf die Bautätigkeit aus.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Mit lärmgerecht konzipierten Gebäuden wird die zukünftig betroffene Bevölkerung wie bis anhin bestmöglich vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt. Dies wirkt sich positiv auf die Gesundheit der Aargauer Bevölkerung aus. Die geplante Änderung führt die Bestrebungen des Kantons zu einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen fort und sichert somit die langfristige Attraktivität des Kantons.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Mit der lärmrechtlichen Beurteilung der Baugesuche durch den Kanton besteht die Möglichkeit, dass bereits bei der Quelle (Kantonsstrasse) versucht wird, die Lärmemissionen möglichst gering zu halten, was sich positiv auf die gesamte Umwelt auswirkt. Zudem schaffen eine lärmgerechte Gestaltung und Anordnung der Gebäude lärmgeschützte Aussenbereiche, welche sowohl den Menschen wie auch den Tieren zugutekommen.

Viele Massnahmen, die zu einer akustisch angemessenen Wohnqualität beitragen, wie zum Beispiel entsiegelte Freiflächen, Wasser- oder Grünelemente im Aussenraum etc., wirken sich auch positiv auf das Klima aus. Solche Massnahmen können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten (durch den Kanton einheitlich vollzogen) eingefordert werden.

Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die in den Gemeinden zu erwartenden hohen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwendungen zur lärmrechtlichen Beurteilung der Baugesuche fallen nicht an, da die ganze Beurteilung weiterhin durch den Kanton vorgenommen wird. Da jede Gemeinde für sich die personellen Kapazitäten und das nötige Know-how zur Verfügung stellen oder extern einkaufen müsste, wären die zu erwartenden Kosten deutlich höher, als wenn diese Aufgabe beim Kanton bleibt. Die Gemeinden werden somit mit der geplanten Änderung durch die Erhaltung des etablierten Vollzugs durch den Kanton stark entlastet. Es müssen weder beim Kanton noch bei den Gemeinden neue finanzielle, personelle und fachliche Ressourcen aufgebaut werden.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Diesbezüglich sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Der Bund führt sowohl in der Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes als auch in den Erläuterungen zur Revision der LSV ausdrücklich aus, dass der Vollzug der angepassten Bestimmungen den Kantonen obliegt, die die dafür geeignete Infrastruktur und Prozesse festlegen. Er weist insbesondere explizit darauf hin, dass sich die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden durch die beiden Revisionen nicht ändern (Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes [Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht] vom 16. Dezember 2022, BBl 2023 239, Ziff. 4.3.1; Erläuterungen zur Revision der Lärmschutzverordnung [LSV; SR 814.41] vom 25. Februar 2026, S. 20, Ziff. 6).

8. Wirkungsprüfung

Mit den geplanten Änderungen werden keine neuen Aufgaben geschaffen, sämtliche Zuständigkeiten bleiben wie bisher. Die Änderungen perpetuieren somit lediglich den bisherigen Zustand. Daher ist keine Wirkungsprüfung notwendig.

9. Weiteres Vorgehen

Anhörung	21. September–18. Dezember 2026
1. Beratung Grosser Rat	1./2. Quartal 2027
2. Beratung Grosser Rat	3. Quartal 2027
Redaktionslesung	3. Quartal 2027
Referendumsfrist	4. Quartal 2027
Inkrafttreten (ohne Referendum)	1. April 2028

Beilagen

- Synopse Änderung EG UWR (kant. Zustimmung beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten)